

Benützungsreglement Neuwis-Huus

vom 1. Januar 2017

Mit GRB Nr. 2016/112 vom Gemeinderat am 9. Dezember 2016 beschlossen.

in Kraft seit 1. Januar 2017



Für die Benützung des Neuwis-Huus (Saal, Bühne, Foyer und Küche) in 8174 Stadel erlässt der Gemeinderat Stadel nachfolgendes Reglement:

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1. Die verschiedenen Räumlichkeiten inkl. Küche, Geschirr und sonstige Einrichtungen können von Vereinen für Festanlässe, Organisationen für Tagungen und Seminare sowie von Privaten gemietet werden.
- 1.2. Für die Reservation gelten folgende Prioritäten:
 - 1.2.1.1. Anlässe der Behörden in der Gemeinde und angeschlossenen Zweckverbänden
 - 1.2.1.2. Ortsansässige Vereine
 - 1.2.1.3. übrige Benützer
- 1.3. Die Verantwortung für den reibungslosen Saalbetrieb sowie die Koordination und Reservation von Veranstaltungen im Neuwis-Huus wird der Gemeindeverwaltung übertragen.
- 1.4. Die Befugnisse des Saalverwalters werden im „Pflichtenheft des Saalverwalters“ geregelt.

2. Reservationen

- 2.1. Sämtliche Reservationsanfragen sind an die Gemeindeverwaltung Stadel zu richten. Der Reservationskalender liegt im Gemeindehaus Stadel während den Öffnungszeiten auf. Reservationen sind frühestens 12 Monate vor der Veranstaltung möglich. Auf traditionelle Termine von Dorfvereinen (Turnerchränzli, Theateraufführungen etc.) ist Rücksicht zu nehmen.
- 2.2. Provisorische Einträge auf mündliches Begehren werden durch das Verwaltungspersonal vorgenommen und gelten maximal 30 Tage.
- 2.3. Die provisorische Reservation wird durch das Einreichen des schriftlichen Reservationsgesuchs (Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden) verbindlich.
- 2.4. Mit der Unterzeichnung des Reservationsgesuches durch die Gemeinde und dem Saalverwalter wird die Reservation definitiv bestätigt.
- 2.5. Reservationsgesuche müssen schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung, der Gemeinde vorliegen. Andernfalls kann die provisorische Reservation nicht gewährleistet werden.
- 2.6. Bei Terminüberschneidung nehmen die Parteien untereinander selber Kontakt auf und versuchen sich zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Ressortvorsteher/in Liegenschaften nach Anhören der Parteien. Dieser Entscheid ist verbindlich.
- 2.7. Stornierungen von definitiven Reservationen bis 60 Tage vor dem Anlass sind kostenfrei. Bis 30 Tage vor dem Anlass müssen 50 % der sonst fälligen Gebühren bezahlt werden. Bei kurzfristigen Absagen von weniger als 30 Tagen vor der Reservation ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 2.8. Das Neuwis-Huus wird für Kundgebungen oder Treffen extremistischer Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, dass
 - die geplante Veranstaltung keine Kundgebung oder Treffen einer extremistischen Gruppierung ist oder ermöglicht;
 - bei Unklarheiten von der Gemeinde Auskünfte bei der Polizei bzw. bei Behörden eingeholt werden können;
 - er/sie bei Verletzung dieser Erklärung mit der einseitigen, frist- und entschädigungslosen Auflösung des Mietvertrages durch die Gemeinde einverstanden ist.

3. Benützung

- 3.1. In der Woche vor der Veranstaltung sind Proben gestattet, soweit es der Saalbetrieb durch andere Benutzungen zulässt. Die Absprachen haben mit dem Saalverwalter zu erfolgen. Die Reinigung der benützten Räume sowie die Schliessung (nach 22:00 Uhr) erfolgt nach Weisung des Saalverwalters.
- 3.2. Die Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten an den Veranstalter ist mit dem Saalverwalter oder dessen Stellvertreter zu vereinbaren. Die Übergabe erfolgt mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls sowie durch eine Instruktion an den Einrichtungen.
- 3.3. Die technischen Einrichtungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Saalverwalters oder eines von ihm instruierten Beauftragten benützt werden.
- 3.4. Die Kücheneinrichtungen dürfen nur unter der Aufsicht einer vom Veranstalter namentlich genannten Person benützt werden, welche die Verantwortung übernimmt.
- 3.5. Nach Schluss einer Veranstaltung sind die beanspruchten Räumlichkeiten und Gerätschaften dem Saalverwalter im gereinigten Zustand zu übergeben. Die Reinigung hat nach Anleitung des Saalverwalters zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist spätestens bei der Übernahme zu vereinbaren. Die Rückgabe erfolgt anhand eines Rückgabeprotokolls.
- 3.6. Für Nachreinigungen bezahlt der Veranstalter zusätzlich zum Aufwand des Saalverwalters eine Strafgebühr von Fr. 150.00.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich. Er hat nötigenfalls Sicherheitspersonal zu stellen.
- 4.2. Die auf dem Reservationsgesuch aufgeführte verantwortliche Person haftet für Schäden die aus der Veranstaltung entstehen und hat die Verantwortung, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- 4.3. Die Garderobe ist vom Veranstalter zu organisieren. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für deponierte Gegenstände ab.
- 4.4. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche notwendigen Bewilligungen (Tombola, Lotterie, Freinacht, ausserordentliche Festwirtschaft, usw.) einzuholen.
- 4.5. Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren (Parkplatzordnung ist auf der Rückseite des Reservationsgesuchs festgehalten).
- 4.6. Je nach Art und Grösse des Anlasses sind zur Brandsicherung durch den Veranstalter 2 – 4 Personen zu instruieren, sowie die Feuerpolizei hinzuzuziehen. Bei Bedarf kann auch der Saalverwalter beigezogen werden.
- 4.7. Der Haupteingang sowie die Notausgänge sind stets unverschlossen und freizuhalten.
- 4.8. Die Montage von Dekorationen ist mit dem Saalverwalter abzusprechen und muss bei der Abgabe restlos entfernt sein.
- 4.9. Das Aufstellen von Unterhaltungsständen (Schiessbuden usw.) bedarf einer speziellen Bewilligung der Gemeinde.
- 4.10. Über die Platzierung von Plakaten und Hinweisschildern (auch ausserhalb des Neuwis-Huus-Areals) entscheidet der Saalverwalter. In jedem Fall sind diese nach der Veranstaltung zu entfernen.

4.11. Vertreter des Gemeinderats, sowie der Gemeindeschreiber und dessen Vertretung, haben jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten.

5. Benützungsgebühren

5.1. Anlässe der Behörden in der Gemeinde sowie solche der Schulen und Kirchen im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben sind gebührenfrei.

5.2. Ortsansässige Vereine haben ein nicht übertragbares Recht auf eine gebührenfreie Veranstaltung pro Kalenderjahr.

5.3. Ortsansässige Vereine, welche keine eigenen Veranstaltungen durchführen, sondern nur die Infrastruktur zur Verfügung stellen (z. B. Festwirtschaft), haben den Ortstarif zu entrichten.

5.4. Auf begründetes, schriftliches Gesuch des Veranstalters hin kann der/die Ressortvorsteher/in Liegenschaften die Benützungsgebühr reduzieren oder ganz erlassen.

5.5. Gebühren:

| | Ortsansässige Vereine und Private | Auswärtige Veranstalter und Organisationen |
|------------------|-----------------------------------|--|
| Saal | Fr. 350.00 | Fr. 750.00 |
| Saal inkl. Küche | Fr. 450.00 | Fr. 950.00 |
| Foyer ohne Küche | Fr. 200.00 | Fr. 300.00 |
| Foyer mit Küche | Fr. 300.00 | Fr. 450.00 |
| Küchenbenützung | Fr. 100.00 | Fr. 200.00 |
| Probetag | Fr. 0.00 | Fr. 50.00 |

5.6. Die Kosten für Strom, Glasbruch oder andere Beschädigungen werden gesondert verrechnet.

5.7. Die Rechnungsstellung für die Vermietung wird durch die Finanzverwaltung Stadel vorgenommen. Die in Rechnung gestellten Kosten sind innert 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.

6. Haftung und Sanktionen

6.1. Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Veranstalter vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind nach Veranstaltungsschluss sofort dem Saalverwalter zu bezahlen. Eine Haftpflichtversicherung muss zwingend mit dem Gesuch nachgewiesen werden.

6.2. Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich der/die Ressortvorsteher/in Liegenschaften eine vorübergehende oder gänzliche Benützungssperre vor.

6.3. Mit der definitiven Reservation anerkennt der Mieter dieses Reglement vollumfänglich sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen des Saalverwalters oder des Ressortvorstehers bzw. der Ressortvorsteherin Liegenschaften.

6.4. Die Gemeinde Stadel lehnt bei Unfällen, Schäden und Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, jede Haftung ab. Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Stadel an der Sitzung vom 9. Dezember 2016 genehmigt und tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Alle früheren Erlasse und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten im Neuwis-Huus werden hiermit aufgehoben, insbesondere des Reglement vom 22. November 1994 (in Kraft seit 1. Januar 1995).